Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9810 — Natixis Investment Managers/La Banque Postale/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/04)

1. Am 26. August 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Natixis Investment Managers („NIM", Frankreich), letztlich kontrolliert von der Banque Populaire Caisse d'Epargne („BPCE", Frankreich), und

— La Banque Postale („LBP", Frankreich), letztlich kontrolliert von der Caisse des Dépôts et Consignations („CDC", Frankreich).

Natixis Investment Managers und La Banque Postale übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das durch die Zusammenführung eines großen Teils der Vermögensverwaltungstätigkeiten von i) Ostrum AM (Frankreich) und ii) LBPAM (Frankreich) gebildet wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BPCE: Bank- und Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Investmentbanking sowie Vermögensverwaltung und Versicherungen;

— NIM: Vermögensverwaltung und Fondsverwaltung;

— Ostrum AM: Vermögensverwaltung;

— CDC ist ein staatliches Finanzinstitut in Frankreich, dessen Tochtergesellschaften in einem breiten Spektrum von Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen und Versicherungen, tätig sind;

— LBP: Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, Vermögensverwaltung und Versicherungsdienstleistungen (Lebens- und Nichtlebensversicherungsdienstleistungen);

— LBPAM: Vermögensverwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9810 — Natixis Investment Managers/La Banque Postale/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË